Entlassmanagement

Nahtlos versorgt nach dem Klinikaufenthalt

Das gesetzlich festgeschriebene Entlassmanagement ist Teil des Versorgungsstärkungsgesetzes (§39 SGB V). Es regelt die **lückenlose medizinische Versorgung eines Patienten im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung**.

Der Patient muss zustimmen

Aufgrund sensibler und persönlicher Daten **muss jeder Patient (oder Bevollmächtigte/r) einem Austausch** mit Leistungserbringern außerhalb des Krankenhauses wie z.B. niedergelassenen Ärzten, Physiotherapeuten oder stationären Einrichtungen einwilligen.

Wer übernimmt welche Aufgaben?

Der Sozialdienst

Mitarbeiter vom Sozialdienst schätzen den Unterstützungsbedarf ein, entwickeln mit Patient und Angehörigen einen Versorgungsplan und organisieren bei Bedarf eine Patienten- bzw. Angehörigenschulung. Zudem stellen sie bei Bedarf den Kontakt zu Haus- und Fachärzten, zur Kranken- oder Pflegekasse, Rehaeinrichtung, zum Pflegeheim, Pflegedienst, Ergo- und Physiotherapeuten, Sozialamt, Sanitätshaus etc. her.

Klinikärzte

Parallel führt ein Arzt ein Entlassungsgespräch und stellt den Entlassungsbrief aus. Bei Bedarf kann der Arzt für die Zeit nach der Entlassung eine Verordnung z. B. für Arznei- und Verbandsmittel, Heil- und Hilfsmittel, Häusliche Krankenpflege und Soziotherapie ausstellen sowie eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen.

Standards für Rehakliniken weichen ab. Nähere Infos bei Viva FamilienService.

Entlassmanagement – Leistungen

In Rücksprache mit dem Sozialdienst und den Ärzten sollten folgende Ansprüche geklärt werden:

Arzneimittel

Direkte Medikamenten-Versorgung oder Rezept für 3 Werktage.

Häusliche Krankenpflege

Kann für bis zu 7 Kalendertage verordnet werden.

Soziotherapie

Verordnung für max. 7 Kalendertage. Therapieeinheiten, die nicht innerhalb der 7 Kalendertagen in Anspruch genommen wurden, verfallen.

Heilmittel

Verordnung für max. 7 Kalendertage. Die Behandlung muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entlassung begonnen und innerhalb von 12 Kalendertagen beendet werden – danach Verfall der restlichen Behandlungseinheiten.

Hilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, wie Inkontinenzeinlagen, Handschuhe, Betteinlagen etc. können für max. 7 Tage verordnet werden. Bei Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Pflegebett, Rollator, Toilettenstuhl etc. ist die Verordnungsdauer nicht begrenzt.

Allgemein gilt:

- Behandelnde niedergelassene Ärzte sind zu informieren – besonders, wenn die Medikation verändert wurde.
- Verordnungen müssen den Vermerk „Entlassmanagement“ und das Entlassungsdatum enthalten.